

# § 10 Oö. LRGV

Oö. LRGV - Oö. Landes-Reisegebührenschrift

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.02.2025

1. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Euro	Nächtigungsgebühr in Euro
1	19,200	17,000
2	30,000	17,000

(Anm: LGBl.Nr. 12/1996, V LGBl.Nr. 26/1995, LGBl.Nr. 90/2001, 93/2009, 15/2025)

1. (2) Wenn der Bedienstete nachweist, daß die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene angemessene Nachtunterkunft die ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, so kann ihm ein Zuschuß zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 1.000% der Nächtigungsgebühr gewährt werden. (Anm: LGBl.Nr. 93/2009, 121/2014)

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)